



Datenschutz im Verein

Im Verein dürfen personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum und Kontoverbindung) nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder seine Rechtsvorschriften dies erlauben. Die Mitgliedschaft im Verein ist dabei wie ein „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis“ anzusehen. Der Verein ist verpflichtet, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

Für Sie als LandFrauenverein gilt also eine besondere Rücksichtnahmepflicht. Die Mitglieder ihres Vereins vertrauen darauf, dass Sie die Daten nicht für vereinsfremde Zwecke weitergeben.

Wie dürfen Mitgliederdaten vom Verein genutzt werden?

- Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen Sie als Verein für eigene Zwecke dann nutzen und verarbeiten, wenn
 - dies dem Vereinszweck entspricht,
 - es zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verein erforderlich ist,
 - die Daten allgemein zugänglich sind,
 - kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen diese Daten nicht preisgeben möchten.
- Personenbezogene Daten für fremde Zwecke darf ein Verein nur weitergeben, wenn
 - es der Abwehr von Gefahr für die staatliche und öffentliche Sicherheit dient,
 - sowie zur Verfolgung von Straftaten nötig ist.
- **Unerlaubt ist die Weitergabe von Mitgliederdaten**
 - für Werbung, Markt- und Meinungsforschung,
 - sowie an Sponsoren für Werbezwecke

Wann und wie dürfen Mitgliederdaten weitergegeben werden?

Grundsätzlich ist die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn der oder die Betroffene schriftlich eingewilligt hat! Diese Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn die Betroffenen vorher ausreichend und klar darüber informiert wurden, welche Daten für welchen Zweck genutzt werden.

- **Die Einwilligung ist freiwillig und widerrufbar!**
- **Die Einwilligende ist genau unterrichtet, welche Daten veröffentlicht werden.**



Erhebung der Daten über die Beitrittserklärung

Mit der Unterschrift unter die Beitrittserklärung werden die Interessentinnen Mitglied im LandFrauenverein. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten oder die Herausgabe von Mitgliederlisten an Vereinsmitglieder ist im Rahmen der Vereinsarbeit zulässig.

- Verwendung im Programm
Falls es in Ihrem Verein üblich ist, personenbezogene Daten am schwarzen Brett oder im Programm zu veröffentlichen, müssen Sie grundsätzlich die Einwilligung der betreffenden Mitglieder einholen.
- Verwendung in der Presse
Vereine dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an die Medien übermitteln. In Ausnahmefällen kann jedoch die Datenübermittlung erlaubt sein, wenn beispielsweise ein Verein wegen dem Ausschluss eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist und eine Information der Allgemeinheit über die Presse im Interesse des gesamten Vereins liegt.

Personenbezogene Daten im Internet

Der NLV empfiehlt, möglichst keine Mitgliederdaten im Internet zu veröffentlichen!

Wenn Sie personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder im Internet (z.B. auf der Homepage) veröffentlichen wollen, muss immer vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden.

Denken Sie immer daran, der Adressatenkreis im Internet ist nahezu unbegrenzt und einmal eingestellte Daten sind nicht wieder zurückzuholen. Im World Wide Web (www) ist Ihre Internetseite weltweit aufrufbar. Einmal eingestellte Daten sind auf der ganzen Welt verfügbar, auch in Staaten, in denen das Datenschutzniveau niedriger ist als in Deutschland.

Dürfen Fotos der Vereinsarbeit veröffentlicht werden?

Auch hier ist es ratsam, von jedem Mitglied eine schriftliche, widerrufbare Einwilligung einzuholen, insbesondere wenn das Bild auf der Internetseite des Vereins oder in der Presse veröffentlicht werden soll. In der Einwilligung muss genau festgelegt sein, unter welchen Umständen die Fotos veröffentlicht werden und wozu. Bei Einzelfotos gilt dies ganz besonders, da hier das „Recht am eigenen Bild“ Vorrang hat. Bei Kindern ist grundsätzlich die schriftliche Erlaubnis der Eltern einzuholen, bevor ein Bild ins Netz gestellt wird.

Immer mehr Vereine erstellen eine Diaschau oder eine Powerpoint-Präsentation über ihre Vereinsaktivitäten. Auch für diesen Fall empfiehlt sich die schriftliche Einwilligung der Mitglieder, die auf den Bildern zu sehen sind, einzuholen.



Gefährliche Fehler bei der Homepageerstellung

- Eigentumsrechte nicht beachtet
Neben den Persönlichkeitsrechten gibt es auch Eigentumsrechte, die Sie mit dem Einstellen von Bildern auf ihrer Internetseite verletzen können. Das gilt für:
 - Bilder, Zeichnungen oder Landkarten, die aus dem Internet heruntergeladen werden.
 - Texte und Informationen, die aus Büchern oder Internetseiten übernommen werden.
 - Musikdateien, die für die Präsentation verwendet werden (GEMA).

Die oben beschriebenen Informationsträger sind Eigentum desjenigen, der sie veröffentlicht hat und dürfen ausschließlich mit dessen Einwilligung verwendet werden! Lesen Sie vor dem Herunterladen aus dem Internet immer aufmerksam die Geschäftsbedingungen.

Es besteht ansonsten die Gefahr der Abmahnung! Dies kann teuer werden. inzwischen haben sich ganze Anwaltskanzleien darauf spezialisiert, nach solchen Eigentumsverletzungen im Netz zu suchen und Abmahnungen zu verfassen.

- Impressum vergessen oder nicht vollständig
Hat ihr Verein eine eigene Internetseite, sollte ein Impressum vorhanden sein. In diesem Impressum sind die Kontaktdaten zu veröffentlichen. Pflichteinträge sind:
 - Name und Anschrift des Vereins
 - Name der Vorsitzenden
 - Möglichkeiten zur schnellen Kontaktaufnahme: Telefon und E-Mail

Der Name der Ortsvorsitzenden sollte mit folgendem Vorspann verknüpft sein: Verantwortlich im Sinne des Telemediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages ist.....

Was ist bei der Verwendung von Mitgliederdaten zu beachten?

Wird zur Verwaltung der Mitgliederdaten der Computer genutzt, ist zu gewährleisten, dass nicht Dritte (z. B. Familie, Freunde) die Daten nutzen und weitergeben können. Entweder wird der Computer speziell für die LandFrauenarbeit genutzt, oder der LandFrauenbereich ist durch ein Passwort vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

Ausdrucke von sensiblen Mitgliederdaten (z. B. Kontoverbindungen) sollten nicht frei zugänglich sein, sondern in einem verschließbaren Schrank oder separaten Raum aufbewahrt werden.



Wer ist verantwortlich für den Datenschutz im Verein?

Grundsätzlich ist die Vorsitzende des Vereins für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem BDSG verantwortlich.

Müssen die Mitglieder über die Datenverarbeitung unterrichtet werden?

Jedes Neumitglied sollte beim Eintritt in den Verein von der Speicherung seiner Daten in Kenntnis gesetzt werden. Dabei ist wichtig klar zu stellen, welche Daten wofür erhoben und an wen sie weitergeleitet werden, damit das Mitglied eventuell Einsprüche geltend machen kann. Gleichzeitig sollte die Berechtigung, Fotos des Neumitglieds ins Internet zu stellen, eingeholt werden.

Im Anschluss an diesen Leitfaden finden Sie ein Formular als Vorlage für eine schriftliche Einverständniserklärung. Diese sollte von Neumitgliedern gemeinsam mit der Beitrittserklärung ausgefüllt, unterschrieben und zusammen beim LFV abgeheftet werden.

Was ist bei Altunterlagen, Vorstandswahlen oder bei Vereinsauflösungen zu beachten?

Die vorhandenen Unterlagen können im Idealfall ohne Veränderung an die Nachfolge übergeben werden. Passwörter können mit übergeben oder von der Nachfolgerin bei Bedarf geändert werden. Auf dem Computer der abgebenden Person sind die Daten restlos zu löschen (z. B. Vereinsmanager). Daher empfiehlt sich für die Vereinsarbeit ein passwortgeschützter Laptop, der weitergereicht werden kann.

Wichtig ist, dass der Verein Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, so entsorgt, dass Dritte keinen Gebrauch von enthaltenen Mitgliedsdaten machen können. Alte Datenträger (z. B. Disketten oder CDs) sind vor der Entsorgung unbrauchbar zu machen. Werden Computerfestplatten erneuert oder ein neuer PC angeschafft, sind die alten Speichermedien fachgerecht zu entsorgen.

Mitglieder- oder Spendenlisten dürfen nicht unzerkleinert im Hausmüll landen!

Löst sich ein Verein auf, können die Altunterlagen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Landesverband hinterlegt werden. Das Ende der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) sollte von außen erkennbar sein.

Hilfe bei Datenschutzfragen

Ihre Fragen können Sie direkt an den Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen richten: www.lfd.niedersachsen.de

(Der Beitrag wurde vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. zur Verfügung gestellt und vom NLV auf die Belange in Niedersachsen abgewandelt. Wir danken dem LFV Württemberg-Baden für die freundliche Genehmigung des Abdrucks)



Einverständniserklärung - Muster

Erklärung gegenüber dem LandFrauenverein XY zur Nutzung meiner persönlichen Daten:

Ich bin mit der elektronischen Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden.

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos, auf denen ich im Rahmen von Aktivitäten mit den LandFrauen zu sehen bin, für Vereinszwecke genutzt werden dürfen (z. B. Fotogalerien auf der Homepage des Vereins, Powerpointpräsentationen, Diashow zur Jahreshauptversammlung)

Ja Nein

Datum

Ort

Unterschrift

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Nutzung der persönlichen Daten freiwillig. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich beim Vereinsvorstand (oder Vorsitzende, Kassenwartin, etc.) widerrufen werden.